

## **Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) /**

### **Bibliotheken in der Informationsgesellschaft - Urheberrechtsschutz kontra Informationsfreiheit?“**

#### **Denkschrift der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände**

Berlin: Deutsches Bibliotheksinstitut, 1997

#### **Erarbeitet von einer Arbeitsgruppe der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksinstituts:**

**Gabriele Beger**, Zentral- und Landesbibliothek Berlin

**Ulrich Moeske**, Stadt- und Landesbibliothek Dortmund

**Dr. Harald Müller**, Max-Planck-Institut für Völkerrecht, Heidelberg

**Prof. Klaus Peters**, Fachhochschule Köln

**Redaktion: Helmut Rösner**, Deutsches Bibliotheksinstitut

#### **Vorwort**

Nur wenn wissenschaftliche und Öffentliche Bibliotheken zu Schaltstellen des elektronischen Datentransfers werden, können sie ihren Informationsauftrag für die Öffentlichkeit, für Wissenschaft und Forschung erfüllen. Neben den technischen Voraussetzungen müssen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen die neue Arbeitsweise von Bibliotheken unterstützen.

Politik, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft integrieren zur Zeit die Möglichkeiten digitalisierter Informationen in ihre Aufgaben- und Zielsetzung. Auf drei Ebenen werden dazu die rechtlichen Bestimmungen formuliert:

- Weltweit hat die WIPO Ende 1996 eine Neufassung der Berner Konvention zu Schutz und Verbreitung des geistigen Eigentums vorgelegt;
- die EU erarbeitete im *Grünbuch: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* 1995 Richtlinien zu Autoren- und Verbreitungsrechten digitaler Informationen;
- die Bundesregierung bereitet Modifizierungen des Urheber- und Verbreitungsrechtes vor, die die Vorgaben von WIPO und EU national umsetzen.

Die Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände und das Deutsche Bibliotheksinstitut sind an diesen Beratungen beteiligt und vertreten dort die Interessen des freien Zugangs zu den Datenspeichern und Datennetzen des weltweit transferierbaren Wissens im Multimedia-Bereich.

Dabei gilt es zunächst, die alten Ideale der europäischen Aufklärung und die Zusicherungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland für die globale Informationsgesellschaft fortzuschreiben. Es gilt aber auch, die besonderen Bedingungen elektronischer Datenspeicherung und -vermittlung zu erkennen, zu akzeptieren und in die Aufgabenstellung des Bibliothekswesens zu integrieren. Dabei wird schnell deutlich, dass das Interesse der Multimedia-Autoren, ihr geistiges Eigentum zu schützen, es unverändert zu erhalten

und in Herstellungsprozessen wie im öffentlichen Diskurs seine Qualität zu gewährleisten, auch von den wissenschaftlichen und Öffentlichen Bibliotheken im Sinne eines optimalen Angebotes für ihre Benutzer unterstützt werden sollte.

Autoren, Verleger, Buchhändler, die Verwertungsgesellschaften und die Bibliothekare haben in den letzten Jahrzehnten den Schutz des geistigen Eigentums und das Recht der Öffentlichkeit auf ungehinderten Zugang zu Wissen und Information als gemeinsame Aufgabe erkannt und verteidigt. Die elektronischen Medien, Online- und Offline-Datentransfer, die neuen Kombinationen des Publizierens, Distributierens und Rezipierens von Wissen und Information stellt sie nun vor die Aufgabe, eine neue Balance der speziellen Interessen jedes Partners zu finden.

Mit der 1996 vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels und der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände unterzeichneten gemeinsamen Erklärung *Bibliotheken und Buchhandel vor der Online-Herausforderung* und dem Abkommen über die Kopier- und Verleih-Modalitäten im SUBITO-Projekt zur Beschleunigung des Daten- und Dokumententransfers zwischen Bibliotheken beginnt eine neue Ära der Zusammenarbeit.

Die Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände legt in dieser *Denkschrift* die Aufgaben- und Interessenlage des deutschen Bibliothekswesens vor. Erarbeitet wurde sie von Experten aus der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksinstituts. Sie besitzen die praktische Erfahrung aus ihrer Arbeit in Bibliotheken und an Hochschulen. In den Verhandlungen der Ministerien und nationaler wie internationaler Fachgremien sind sie beratend tätig. Ihre Überlegungen vermitteln Politikern, Juristen, Bibliotheksbenutzern und der Berufsöffentlichkeit die Position der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände.

*Prof. Birgit Dankert*

*Sprecherin der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB)*

## **1. Der Auftrag der Bibliotheken im digitalen Umfeld**

Öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken in Deutschland sind anerkannte Bestandteile des Sozialstaatsprinzips und des staatlichen Bildungsauftrages. Sie haben den Auftrag, durch ihre Tätigkeit eine vermittelnde Rolle in der Informationsfreiheit der Bevölkerung zu gewährleisten und allen Menschen die Möglichkeit zu geben, an der Informationsgesellschaft konkurrenzfähig teilzunehmen. Die Rechtseinräumung der Tätigkeit von Bibliotheken ist davon geprägt.

Bibliotheken haben die Aufgabe, dem Nutzer Medien und Informationen aller Art, also auch Datenbanken, gleichgültig ob Offline oder Online, zur Verfügung zu stellen. Tätigkeiten wie Zurverfügungstellen an Ort und Stelle, Übertragung von Informationen aus Datenbanken, Entleihungen außer Haus, Kopieren von Medien aller Art und die Zusammenstellung von Informationen aus Datenbanken, gehören zu ihren grundlegenden Tätigkeiten, die auch urheberrechtliche Relevanz haben.

Dabei ist das summarische Nebeneinander verschiedener Medienarten für Bibliotheken nichts grundsätzlich Neues. Neben Printmedien (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen), gehören audiovisuelle Medien (Kassetten, CDs, Videos) seit langem zum Grundbestand von Bibliotheken. Digitale Medien (Disketten, CD-ROMs usw.) werden zunehmend in das Me-

dienangebot von Bibliotheken aufgenommen. Wenn der Begriff „Multimedia“ inhaltlich das Ineinandergreifen verschiedener Medienarten auf digitaler Basis bezeichnet (CD-ROM, Datennetze, Internet ...), so kann das Angebot verschiedener Medienarten in Bibliotheken dazu berechtigen, die Terminologie "Multimediale Bibliothek" auf die Bibliothek in der Informationsgesellschaft anzuwenden.

Auch Forschung und Wissenschaft müssen sich zeitgemäßer Informationsmethoden bedienen. Die moderne Medien- und Informationstechnologie führt derzeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Veröffentlichung zu einschneidenden Veränderungen. Zunehmend publizieren Forscher die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit in elektronischer Form. Über elektronische Kommunikationsnetze entstehen weltweite, fachbezogene Diskussions- und Informationsformen. Diese Entwicklung beschränkt sich nicht auf Erstveröffentlichungen. Elektronische Medien werden ebenso als sekundäre Veröffentlichungsform angeboten; hierzu zählen auch retrospektive Konversionen gedruckter Texte in maschinenlesbarer Form (vgl. auch: Deutsche Forschungsgemeinschaft: "Elektronische Publikationen im Literatur- und Informationsangebot wissenschaftlicher Bibliotheken", Juni 1995).

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland schreibt in Artikel 5 das Recht vor, *„sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“*. Vor dem Hintergrund, dass Informationsfreiheit ein existentielles Grundrecht der demokratischen Gesellschaft darstellt, bedeutet dies, dass der freie Zugang nicht nur zu gedruckten, sondern auch digitalen Informationsträgern alle Zeit sichergestellt werden muss. Gerade die Verbreitung von Informationen über digitale Netze hat sich vor allem im Wirtschafts- und Wissenschaftsbereich stark vermehrt. Generell bedeutet die Digitalität von Informationstechniken eine umfängliche Beschleunigung des Informationsflusses, wobei Informationen wiederum durch die darauffolgenden Informationen überholt werden können. Prozesse dieser Art beschleunigen sich zunehmend. Hinzu kommt: Informationen werden qualitativ hochwertiger und komplexer.

Zugleich bedingt das grundsätzliche Gebot der Informationsfreiheit und der staatlichen Daseinsvorsorge, dass Informationen reflektiert und kontextbezogen bewertet werden müssen. Informationen sind die Grundlage von Entscheidungen in Alltag, Beruf und Politik. Aus diesem Grunde werden Bibliotheken auch in Zukunft den öffentlich gesicherten Zugang zu allen Informationen garantieren müssen.

Die Aufgabe der Bibliotheken in der Informationsgesellschaft liegt in der Rolle der Bereitstellung von Informationen und in der Rolle des Sammelns von Informationen. Bibliotheken helfen den Endnutzern bei der Suche nach Informationen und geben Hilfe bei Suchstrategien. Die „traditionelle Rolle“ von Bibliotheken, die schon in dem weiten Feld von Printmedien unverzichtbar war, erfährt vor dem Hintergrund der „Multimedialität“ eine verstärkte Verantwortlichkeit.

Öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken sind Serviceeinrichtungen der Allgemeinheit. Sie garantieren dauerhaften freien Zugang zu Informationen, die im Rahmen der Selbstversorgung vom einzelnen nicht beschafft oder vorgehalten werden, und weisen diese umfassend nach. Bibliotheken können ihre Aufgaben künftig nur erfüllen, wenn sie sich auf die veränderten Bedingungen einstellen und innovative Leistungen mit ausgeprägter Benutzerorientierung erbringen.

Vor diesem Hintergrund spielen Bibliotheken eine für die Gesellschaft wichtige Rolle. Sie sind das Bindeglied in der Kette vom Urheber zur Öffentlichkeit. Sie ermöglichen die Verbreitung von Wissen und gewähren einem unbegrenzten Personenkreis Zugang zu allen Informationen. Es ist unabdingbar, dass Bibliotheken auch im digitalen Umfeld ihre Aufgabe unter den geringstmöglichen Einschränkungen wahrnehmen müssen. Bibliotheken müssen die Übermittlung vorhandener Informationen gewährleisten, und dies möglichst unbeschadet der Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten.

Darüber hinaus sind Bibliotheken der Ort der Aufbereitung von Informationen, der Ordnung innerhalb der Informationsflut und der Hilfe für den Endnutzer bei der Suche nach der richtigen Information und dem richtigen Informationsweg. Der Gefahr einer verwirrenden Irritation des Endbenutzers durch eine massierte Flut nutzbringender und nutzloser Informationen kann nur durch die Arbeit der Bibliotheken begegnet werden. Bibliotheken sind die Antwort der demokratischen Gesellschaft auf die Gefahr der Informationsflut, die alle stringenten und logischen Strukturen zielgerichteter Informationen erstickt.

Die ständig steigende Bedeutung multimedialer Techniken zeigt sich auch dadurch, dass elektronische Publikationen aus Datenspeichern mit lokalen, regionalen, überregionalen und internationalen Netzanschlüssen beliebig multiplizierbar abgerufen werden können. Die Summe der elektronischen Medien bildet somit eine „konkret-virtuelle“ Bibliothek. Das Internet bietet beträchtliche Möglichkeiten der globalen Nutzung für Informations-, Bildungs-, Unterhaltungs- und Geschäftszwecke. Im kulturellen Bereich trägt das Internet zur Schaffung und Verbreitung digitaler Multimedia-Inhalte bei. Es verhilft der Notwendigkeit des „Lernens in der Informationsgesellschaft“ zu größter Bedeutung.

Diese umfassende Definition multimedialer Möglichkeiten unterstreicht die Bedeutung der Bibliothek in der Informationsgesellschaft: Die Bibliothek übernimmt die demokratische Rolle des Informationslotsen, der den freien Zugang zu Informationen und die Hilfestellung für den Endnutzer sowohl durch die Aufbereitung von Informationen, die Erstellung von Suchwegen, als auch durch die Funktion des eigenen Publizierens sicherstellt.

Im Grünbuch „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ der Kommission der EG vom 19.07.95 (KOM 95) 382) wird ausgeführt: *„Selbstverständlich muss der Bildungs- und Kulturauftrag bestimmter Einrichtungen, wie beispielsweise der öffentlichen Bibliotheken oder Universitäten, die mit der Aufgabe größtmöglicher Verbreitung von Werken und Daten betraut sind, mit dem berechtigten Schutz der Rechtsinhaber in Einklang gebracht werden“*. So berechtigt diese Forderung nach dem berechtigten Schutz der Rechtsinhaber auch sein mag, muss immer darauf geachtet werden, dass der freie Zugang zu allen Informationen nicht gefährdet ist. Grundsätzlich muss der kompletten Kommerzialisierung von Informationszugängen vorgebeugt werden, da diese Tendenz auch in ihren rechtlichen Konsequenzen das Gebot des Artikels 5 Grundgesetz gefährdet.

## **2. Die bibliothekarische Nutzung digitaler Medien unter dem geltenden Urheberrecht**

Bibliotheken dürfen digitale Medien nur nutzen, soweit das Urheberrechtsgesetz nicht entgegensteht. In den Schutzbereich des Urheberrechtsgesetzes fallen nur Werke und bestimmte Leistungen. Deshalb ist zunächst zu fragen, welche digitalen Medien unter dem Schutz des Urheberrechts stehen (2.1). Da das Urheberrechtsgesetz den Rechtsinhabern

nur die Nutzungen vorbehält, die in Verwertungsrechte eingreifen, soll sodann untersucht werden, inwieweit die bibliothekarische Nutzung digitaler Medien urheberrechtliche Verwertungsrechte berührt (2.2).

Die Darstellung geht vom geltenden deutschen Urheberrechtsgesetz (Stand: April 1997) aus, bezieht aber die EG-Datenbankrichtlinie vom 11.3.1996 (ABl. Nr. L 77 vom 27.3.1996, S. 20) und den Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20.12.1996 zur Umsetzung der Datenbankrichtlinie (Art. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste - IuKDG-, Bundesrat-Drucks. 966/96, S. 15) ein, da davon auszugehen ist, dass diese Regelungen noch im laufenden Jahr (1997) Eingang in das Urheberrechtsgesetz finden.

## **2.1 Geschützte Medien**

### **2.1.1 Urheberschutz**

Urheberschutz genießen nur *Werke*. Werke sind persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 UrhG). Der Urheberschutz für Werke endet siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). Für den Urheberschutz spielt es keine Rolle, in welcher Form ein Werk vorliegt. Deshalb genießen selbstverständlich auch Werke in der Gestalt digitaler Medien Urheberschutz.

Computerprogramme werden fast ausschließlich in digitalisierter Form genutzt. In viele digitale Medien sind Computerprogramme integriert. Digitale Medien können vielfach nur unter Einsatz von Computerprogrammen genutzt werden. Computerprogramme werden als Werke auch dann geschützt, wenn sie keine persönliche Prägung aufweisen (§ 69 a Abs. 3 UrhG). Diese Sonderregelung, die zur Folge hat, dass fast alle bibliothekarisch genutzten Programme Urheberschutz genießen, ist im Zuge der Umsetzung der EG-Computerprogrammrichtlinie vom 14.5.1991 in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt worden.

Unter den digitalen Medien, die von bibliothekarischer Bedeutung sind, nehmen die Datenbanken einen ersten Platz ein. Eine Datenbank im urheberrechtlichen Sinn ist *„eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln ... zugänglich sind“* (Art. 1 Abs. 2 EG-Datenbankrichtlinie, Art. 7 § 69 h IuKDG-Entwurf). Der Begriff umfasst neben Online-Datenbanken auch Datenbanken in Form von CD-ROM und CD-I. Die meisten Multimedia-Produkte erfüllen den Begriff der Datenbank; zunehmend finden aber auch Volltextdokumente im Internet Verbreitung. Produkte dieser Art werden als Werke geschützt, wenn sie *„auf Grund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellen“* (Art. 3 Abs. 1 EG-Datenbankrichtlinie, Art. 7 § 69 i Abs. 1 IuKDG-Entwurf). Eine persönliche Prägung ist, wie bei den Computerprogrammen, nicht erforderlich. CDs mit mehreren Musikstücken stellen den Erwägungsgründen der EG-Richtlinie zufolge „normalerweise“ keine als Werk geschützte Datenbanken dar, da die Zusammenstellung der Stücke in der Regel nicht als geistige Schöpfung anzusehen sei (Erwägungsgrund 19).

### **2.1.2 Leistungsschutzrechte**

Auch für die Leistungsschutzrechte spielt es keine Rolle, ob die Leistung in herkömmlicher oder in digitaler Form erbracht wird. So stehen z.B. die Leistungsschutzrechte des Tonträ-

gerherstellers (§ 85 UrhG) selbstverständlich nicht nur dem Schallplatten-, sondern auch dem CD-Produzenten zu. Entsprechendes gilt für die Leistungsschutzrechte des Filmherstellers (§ 94 UrhG).

Die EG-Datenbankrichtlinie (Art. 7 Abs. 1) und der IuKDG-Entwurf (Art. 7 § 87 a Abs. 1) sehen ein Leistungsschutzrecht für den Hersteller einer Datenbank vor, „*der für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition vorgenommen hat.*“ Dieses Recht, das fünfzehn Jahre ab Herstellung der Datenbank währt, ist von großer Bedeutung für Datenbanken, die nicht den Begriff der geistigen Schöpfung erfüllen und deshalb nicht als Urheberwerke geschützt werden. Vor allem die Hersteller von Datenbanken, die Fakten (z.B. Adressen, Messergebnisse, Kurse) beinhalten, werden, sofern die Inhalte das Ergebnis erheblicher Investitionen sind, geschützt.

### **2.1.3 Ergebnis**

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass für nahezu alle bibliothekarisch bedeutsamen digitalen Medien Urheber- und/oder Leistungsschutz besteht. Ausgenommen sind im wesentlichen nur Medien, die nicht den Begriff des Tonträgers, des Filmträgers oder der Datenbank erfüllen und deren Inhalt nicht urheberrechtlich geschützt ist (z.B. CD-ROM mit dem Text eines gemeinfreien Werks), ferner Datenbanken, die nicht als Werk geschützt werden, sofern ihr Inhalt nicht urheberrechtlich geschützt und nicht das Ergebnis einer erheblichen Investition ist (z.B. CD-ROM mit dem Inhalt des Bundesgesetzblattes).

## **2.2 Eingriff in Verwertungsrechte**

### **2.2.1 Verbreitungsrecht**

Das Verbreitungsrecht ist europarechtlich durch die EG-Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht vom 19.11.1992 (ABl. Nr. L 346, S. 61) geregelt. Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23.6.1995 ist die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt worden.

Gem. § 17 Abs. 1 UrhG ist das Verbreitungsrecht, „*das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.*“ Die Verbreitung ist Werknutzung in körperlicher Form (§ 15 Abs. 1 UrhG). Nur körperliche Gegenstände, also digitale Speicher wie Diskette oder CD-ROM können verbreitet werden. Zum Begriff der Verbreitung gehört, dass der Besitz an dem Gegenstand auf einen anderen übertragen wird. Bibliotheksrelevante Verbreitungshandlungen sind die Ausleihe von digitalen Speichern an Bibliotheksbenutzer und ihre Versendung im Rahmen des bibliothekarischen Leihverkehrs. Keine Verbreitung ist das Bereithalten von digitalen Speichern zur Offline-Nutzung innerhalb der Bibliothek. Bei dieser Form der Nutzung verbleibt der Besitz an dem Speicher bei der Bibliothek. Keine Verbreitung ist ferner die Aushändigung von digitalen Vervielfältigungsstücken, die von Bibliotheken gem. § 53 UrhG im Auftrag von Bibliotheksbenutzern angefertigt worden sind. An digitalen Speichern, die von Bibliotheken käuflich zu Eigentum erworben wurden, ist das Verbreitungsrecht (mit Ausnahme des Vermietrechts) erschöpft (§§ 17 Abs. 2, 69 c Nr. 3 UrhG). Diese Medien dürfen also frei ausgeliehen werden. Werkstücke, die von Bibliotheken selbst durch Vervielfältigung hergestellt worden sind, unterliegen dem Verbreitungsrecht. Der Erschöpfungsgrundsatz gilt auch für Computerprogrammträger (§ 69 c Nr. 3 UrhG). Jedoch verleihen die Bibliothe-

ken gemäß der *Erklärung der Deutschen Bibliotheksverbände zum Verleihrecht für Computersoftware* vom 5.5.1994 (BIBLIOTHEKSDIENST 1995, S. 1833-1835) Programmträger, bei denen die besondere Gefahr besteht, dass sie unerlaubt kopiert werden und den Berechtigten dadurch ein nicht unerheblicher Schaden entsteht, nur mit Einwilligung der Rechteinhaber an Bibliotheksbenutzer.

Der oben entwickelte Verbreitungsbegriff und der Erschöpfungsgrundsatz gelten auch für die Verbreitung geschützter Leistungen, insbesondere für die Verbreitung digitaler Ton- und Filmträger.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat angeregt, das Vermiet- und Verleihrecht auf der Grundlage einer „erweiternden Auslegung“ auch auf das Angebot von Werken oder geschützten Leistungen zur Online-Nutzung anzuwenden (Grünbuch zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft - KOM (95) 382 endg. vom 19.7.1995, S. 58). Zur Begründung führt die Kommission an: *„Da in der Praxis die elektronische Vermietung ... aus wirtschaftlicher Sicht mit der Vermietung in einem Geschäftslokal in Konkurrenz steht und eine wirtschaftlich vergleichbare Tätigkeit darstellt, scheint es logisch, hier das gleiche Recht zur Anwendung zu bringen. Das gleiche Argument spricht dafür, die Online-Abfrage eines Werkes in einer öffentlichen Bibliothek mit dem Verleih einer Kopie des Werkes gleichzusetzen“* (Ebd.). Der Vorschlag der Kommission ist bei den deutschen Urheberrechtlern bislang vorwiegend auf Ablehnung gestoßen. Eine Ausdehnung des Verbreitungsbegriffs auf Formen der unkörperlichen Verwertung ist nach geltendem deutschen Recht nicht möglich (Hoeren, CR 1996, 517, 518; Loewenheim GRUR 1996, 831, 835; Schwarz GRUR 1966, 836, 839). Die Bundesregierung geht in der Begründung zu ihrem IuKDG-Entwurf auf den Vorschlag der Kommission nicht ein (Bundesrat-Drucks. 966/96, S. 46). Derzeit ist also davon auszugehen, dass bibliothekarische Angebote zur Online-Nutzung nicht in das Verbreitungsrecht eingreifen.

### **2.2.2 Vervielfältigungsrecht**

Das Vervielfältigungsrecht ist europarechtlich bislang nur für Computerprogramme (Computerprogrammrichtlinie, in ABI. Nr. L 122 vom 17.5.1991, S. 42) und Datenbanken (Datenbankrichtlinie, in ABI. Nr. L 77 vom 27.3. 1996, S. 20) geregelt. Die Computerprogrammrichtlinie ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 9.6.1993 in deutsches Recht transformiert. Die europarechtliche Regelung der Vervielfältigung von Datenbanken stimmt nach Ansicht der Bundesregierung mit dem geltenden deutschen Recht überein (Bundesrat-Drucks. 966/96, S. 45).

Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen (§ 16 Abs. 1 UrhG). Vervielfältigung ist also die körperliche Festlegung eines Werkes. Die Form des Vervielfältigungsstückes ist unerheblich. Deshalb ist der Ausdruck eines digitalisierten Werkes, die Übertragung eines digitalisierten Werkes auf eine Diskette oder die Festplatte eines Rechners oder das Scannen eines Werkes eine Vervielfältigung.

Fraglich ist, ob auch die vorübergehende, oftmals nur den Bruchteil einer Sekunde andauernde physische Fixierung eines Werkes in digitaler Form als Vervielfältigung zu gelten hat. Zu denken ist dabei z.B. an die Festlegung eines Werkes im Arbeitsspeicher eines Computers, die der Wiedergabe auf dem Bildschirm vorangeht, oder an die Festlegung in WWW-Servern bei der Internet-Nutzung.

Für Computerprogramme bestimmt das Gesetz ausdrücklich, dass auch die vorübergehende Vervielfältigung vom Vervielfältigungsrecht umfasst ist (§ 69 c Nr. 1 Satz 1 UrhG). Damit ist insbesondere das Laden und Ablaufen eines Programms als Eingriff in das Vervielfältigungsrecht anzusehen (vgl. Vorschlag der Kommission vom 17.3.1989 für eine Computerprogrammrichtlinie - KOM(88) 816 endg., S. 33).

Auch die EG-Datenbankrichtlinie räumt dem Urheber ausdrücklich das Recht der vorübergehenden Vervielfältigung ein (Art. 5 a). Der IuKDG-Entwurf verzichtet auf eine besondere Vorschrift über die Verwertung von Datenbanken. Dementsprechend fehlt es an einer ausdrücklichen Einbeziehung der vorübergehenden Vervielfältigung in das Vervielfältigungsrecht. Aus der Begründung zum IuKDG-Entwurf ergibt sich aber, dass die Bundesregierung der Auffassung ist, der Vervielfältigungsbegriff des Urheberrechtsgesetzes decke sich mit dem der Datenbankrichtlinie (Bundrat-Drucks. 966/96, S. 45). Es ist deshalb anzunehmen, dass der IuKDG-Entwurf davon ausgeht, auch die ephemere physische Fixierung eines Werkes unterfalle dem Vervielfältigungsrecht. Diese Auffassung dürfte mit der herrschenden Rechtslehre übereinstimmen.

Konsequenz dieses weiten Vervielfältigungsbegriffs ist, dass nicht nur die Übertragung eines digitalisierten Werkes auf Papier, Diskette oder Festplatte, sondern vielfach auch das Sichtbarmachen auf dem Bildschirm oder das Hörbarmachen mittels Lautsprechers wegen der damit einhergehenden Zwischenspeicherungen mit einem Eingriff in das Vervielfältigungsrecht an dem Werk verbunden ist.

Entsprechendes gilt für das Vervielfältigungsrecht der Leistungsschutzberechtigten.

### **2.2.3 Recht der öffentlichen Wiedergabe**

Die Verwertung in unkörperlicher Form ist europarechtlich bislang nur für die Datenbanken geregelt. Art. 5 d der Datenbankrichtlinie gewährt dem Urheber einer Datenbank das Recht der „*öffentliche(n) Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung*“. Der IuKDG-Entwurf geht davon aus, dass die genannten Rechte vom Recht der öffentlichen Wiedergabe gem. § 15 Abs. 2 des deutschen Urheberrechtsgesetzes umfasst werden (Bundrat-Drucks. 966/96, S. 45). Dementsprechend findet sich im IuKDG-Entwurf keine Sonderregelung für die öffentliche Wiedergabe von Datenbanken.

Eine (unkörperliche) Wiedergabe ist vor allem gegeben, wenn ein Werk den menschlichen Sinnen wahrnehmbar gemacht wird. Digitalisierte Werke werden danach wiedergegeben durch Sichtbarmachen auf dem Bildschirm oder Hörbarmachen über Lautsprecher. Die Wiedergabe ist gem. § 15 Abs. 3 UrhG öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist. Da für die bibliothekarische Nutzung die Wiedergabe für Einzelpersonen typisch ist, kommt insofern ein Eingriff in das Recht der öffentlichen Wiedergabe nicht in Betracht.

Die Bundesregierung vertritt in der Begründung zum IuKDG-Entwurf unter Hinweis auf die außerordentliche wirtschaftliche Bedeutung dieser Nutzungsform für das geltende Recht die Ansicht, „*dass die Verwertung einer Datenbank in der Form der Online-Zurverfügungstellung für den individuellen Abruf durch die eine Öffentlichkeit darstellenden Benutzer dem Urheber als ausschließliches Recht vorbehalten ist*“ (Bundrat-Drucks. 966/96, S. 46). Da die elektronische Übermittlung eines Werkes eine unkörperliche Nutzung darstellt, kommt es in Betracht, diese Nutzungsform dem Recht der öffentlichen Wiedergabe

zuzuordnen. Auch die wohl herrschende Rechtslehre wendet § 15 Abs. 2 UrhG entweder auf der Grundlage einer erweiternden Auslegung unmittelbar oder analog auf die Bereitstellung digitalisierter Werke zur Online-Nutzung an (Schricke/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, München 1987, § 15 Rdn. 22; Loewenheim, GRUR 1996, 830,835).

Für die Bibliothekspraxis hat diese Ansicht zur Konsequenz, dass die Vermittlung von Online-Werknutzungen an Bibliotheksbenutzer als Eingriff in ein dem Urheber zustehendes Recht auf unkörperliche Verwertung anzusehen ist.

Entsprechendes gilt für das Recht der öffentlichen Wiedergabe bzw. „Online-Zurverfügungstellung“ der Leistungsschutzberechtigten.

## **2.2.4 Recht des Datenbankherstellers auf Entnahme und Weiterverwendung**

Durch die Datenbankrichtlinie wird dem Datenbankhersteller ein neues „*Recht sui generis*“ eingeräumt.

Art. 7 Abs. 1 Datenbankrichtlinie und Art. 7 § 87 a Abs. 2 IuKDG-Entwurf räumen demzufolge dem Datenbankhersteller das ausschließliche Recht der Entnahme oder Weiterverwendung wesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank ein. Das Entnahmerecht soll dem Vervielfältigungsrecht entsprechen. Das im Zusammenhang mit dem Sichtbarmachen eines Datenbankinhalts im Arbeitsspeicher des Computers erfolgende vorübergehende Speichern des Inhalts ist deshalb eine Entnahme (Bundesrat-Drucks. 966/96, S. 47). Die Weiterverwendung schließt das Verbreiten, die öffentliche Wiedergabe und die Online-Übermittlung ein. Die Veräußerung eines Vervielfältigungsstücks mit Zustimmung des Rechtsinhabers bewirkt die Erschöpfung des Verbreitungsrechts mit Ausnahme des Vermietrechts (§ 87 a Abs. 4 IuKDG-Entwurf). Die bibliothekarische Ausleihe gekaufter Datenbankträger greift also nicht in die Leistungsschutzrechte des Datenbankherstellers ein. Der Begriff "Online-Übermittlung" dürfte auch die bibliothekarische Vermittlung der Online-Nutzung an Bibliotheksbenutzer einschließen.

Das Entnahme- und Weiterverwendungsrecht erstreckt sich nur auf *wesentliche* Teile des Inhalts der Datenbank. Eine Nutzung wesentlicher Teile ist anzunehmen, wenn die Nutzung die Rentabilität der Investition des Datenbankherstellers beeinträchtigt. Eine derart intensive Nutzung dürfte in der Bibliothekspraxis eher selten sein.

## **3. Bibliotheksaufgaben und Urheberrechtspositionen: Schranken des Urheberrechts im Interesse der Allgemeinheit**

### **3.1 Urheber - Bibliotheken - Benutzer**

Der Gesetzgeber sollte sich bei der Anpassung des Urheberrechts an das digitale Umfeld vor allem von der Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu jeder Art von Informationen leiten lassen. Diesem Grundsatz folgt der IuKDG-Entwurf in Art. 1. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Medien und Informationsdienste in jeder Form, ob gedruckt, audiovisuell oder elektronisch, soweit ihnen eine geistige Schöpfung innewohnt, zweifelsfrei urheberrechtlich als geistiges Eigentum zu schützen sind. Jedes geistige Eigentum stellt aber zugleich "Wissen als öffentliches Gut" dar. Effektivität und Effizienz entfalten diese Medien erst, wenn sie der Gesellschaft zur Nutzung übergeben werden, und zwar in dem Maße, wie sie zur politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung geeignet ange-

boten werden. In diesem Zusammenhang kommt der rechtlichen Würdigung des ungehinderten Zugangs zu allen Medien und Informationsdiensten besondere Bedeutung zu.

Durch das digitale Umfeld ist ein neues Maß der qualitativen und quantitativen Informationsvermittlung zu erzielen, da die globale Zurverfügungstellung und Verfügbarkeit von elektronischen Medien allen Bürgern ermöglicht, wettbewerbsfähig an der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung teilzunehmen. Dies erfordert zwingend, regelmäßig die ausschließlichen Rechte des Urhebers und Produzenten im Interesse der Allgemeinheit zu beschränken. Dem so entstehenden Zielkonflikt ist durch einen geeigneten Interessenausgleich zu entgegenen. Das deutsche Urheberrecht hat das in beispielgebender Weise durch die sogenannten „Schranken des Urheberrechts“, verbunden mit einem notwendigen Interessenausgleich in Form von gesetzlich festgeschriebenen Entschädigungen (u.a. Bibliothekstantieme, Kopierabgabe) herbeigeführt. Demzufolge bedarf es keiner grundsätzlichen Neujustierung zwischen den Interessen der Beteiligten, sondern vielmehr des Bewusstseins, dass Tatbestände, wie z.B. die freie Benutzung und das sogenannte freie Kopierrecht, Garantien für neue geistige Schöpfungen sowie für die Herausbildung von Medienkompetenz sind.

Wie eingangs erwähnt, sind die Öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken in Deutschland anerkannte Bestandteile des Sozialstaatsprinzips und des staatlichen Bildungsauftrages. Sie werden daher überwiegend vom Staat finanziert. Dem entspricht ihr Auftrag, durch ihre Tätigkeit für breite Schichten der Bevölkerung eine wichtige vermittelnde Rolle in der Informationsfreiheit zu gewährleisten und ihnen so zu ermöglichen, an der Informationsgesellschaft konkurrenzfähig teilzunehmen. Auch die Rechtseinräumung ihrer Tätigkeit ist davon geprägt. So wurde bei der Umsetzung der EG-Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht in das geltende deutsche Urheberrecht das zustimmungsfreie Entleihen weiterhin ausdrücklich gestattet. Die sog. Bibliothekstantieme sichert den Interessenausgleich. Gleiches gilt für eine Reihe von Tatbeständen der „Schranken des Urheberrechts“ insbesondere bei der sog. Kopierfreiheit (Ausgleich mittels Kopierabgabe). Das ausgewogene deutsche Urheberrecht, welches die Interessen der Allgemeinheit am ungehinderten Zugang zu Bildung und Information rechtlich schützt, gilt es weiterhin zu erhalten. Die EG-Richtlinie zum Schutz von Datenbanken bietet hierfür die Voraussetzungen; somit kommt es darauf an, den Bibliotheken die in der EG-Richtlinie eröffneten Ausnahmetatbestände bei der Umsetzung in das nationale Recht explizit einzuräumen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das geltende nationale Recht auch auf das digitale Umfeld anzuwenden ist. Demzufolge ist eine „Überregelung“ nicht erforderlich. Notwendige Auslegungen sollten, wie in den Erläuterungen zum IuKDG-Entwurf ausgeführt, überwiegend der Rechtsprechung überlassen werden. Dessen ungeachtet sind konkrete Definitionen und Ausnahmen zur Erlangung einer Rechtssicherheit vom Gesetzgeber vorzugeben. Aus bibliothekspolitischer Sicht ist das rasche Tätigwerden des Gesetzgebers in Bezug auf Online-Angebote wünschenswert. Zur Begründung können die Argumente aller Fraktionen im „Ersten Zwischenbericht der Enquete-Kommission“ (Drucks. 13/6000 vom 7. 11. 96) zum „*erschwinglichen Zugang zu Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen*“ herangezogen werden. Darin wurde übereinstimmend festgestellt, dass Deutschland als Produzent multimedialer Angebote für eine entsprechende Ausbildung von befähigten Arbeitskräften Sorge tragen muss. Dabei wird die Sicherung eines Zugangs über Schulen, Bibliotheken und andere Bildungseinrichtungen explizit hervorgehoben. Gleichmaßen halten alle Fraktionen die amerikanische Regelung des *Telecommunications Act* aus dem Jahre 1996, nach dem Netzbetreiber und Dienstleister Rabatte

einzuräumen haben, auch für den deutschen Raum für sehr geeignet. Da allein die Kosten des Netzzugangs nicht gleichermaßen ein erschwingliches Zurverfügungstellen gewährleisten, müssen auch entsprechende Bestimmungen begründet werden, wie das gleichberechtigte Nebeneinander von Vervielfältigungs- und Entnahmerecht, wenn unter Entnahme bereits das Sichtbarmachen auf dem Bildschirm verstanden wird (vgl. § 87 a IuKDG-Entwurf). Die einheitliche Gewährleistung von Rabatten und die erschwingliche Zurverfügungstellung von Datenbanken ist nur über den Eingang in entsprechende Rechtsvorschriften möglich.

*„In der Tat spielen diese Einrichtungen eine für die Gesellschaft wichtige Rolle. Sie sind ein Bindeglied in der Kette vom Autor zur Öffentlichkeit. Sie ermöglichen die Verbreitung von Wissen und gewähren einem größtmöglichen Personenkreis Zugang zu kulturellen Werken und Information. Es ist daher wichtig, dass sie auch im digitalen Umfeld ihre Aufgabe unter den geringstmöglichen Einschränkungen wahrnehmen können. Auf der anderen Seite ermöglicht die Digitalisierung eine Reihe neuer technischer Möglichkeiten, wie die elektronische Speicherung und elektronische Übertragung von Dokumenten, die, insbesondere innerhalb des Verleihs zwischen öffentlichen Bibliotheken, eine wachsende Bedeutung einnehmen werden. Diese Nutzungsformen und neuartigen Möglichkeiten der Bearbeitung könnten sich auf die Rechtsinhaber nachteilig auswirken, soweit sie nicht angemessenen Rechtsregeln unterliegen. Hieraus folgt, dass es gegebenenfalls erforderlich sein kann, die Rechte der Rechtsinhaber, insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Leihe, zu stärken. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Interessen der verschiedenen Beteiligten angemessen zu berücksichtigen: Urheber müssen in der Lage sein, die Nutzung ihrer Werke zu kontrollieren; Bibliotheken müssen die Übermittlung vorhandener Dokumente gewährleisten können, und Benutzer sollten zu diesen Dokumenten den größtmöglichen Zugang haben, unbeschadet der Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten.“ (Grünbuch "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte" 19.7.1995 (KOM 95 (392) endg.)*

Dieser hier beschriebene Interessenausgleich zwischen den Teilnehmern der Informationsgesellschaft wird aus bibliothekarischer Sicht im Interesse der Bibliotheksbenutzer ausdrücklich begrüßt. Deshalb sollen im folgenden Anforderungen aus bibliothekarischer Sicht formuliert und Argumente für die Berücksichtigung der kultur- und informationspolitischen Belange der Bibliotheksbenutzer vorgetragen werden.

### **3.2 Bibliothekarische Anforderungen**

#### **Rechtmäßiger Benutzer**

§ 69 k IuKDG-Entwurf, die den Rechtsinhaber zwingende Regelung, dem *rechtmäßigen Benutzer* Zugang und normale Benutzung zu gewähren, sichert dem originären Benutzer (Eigentümer oder Lizenznehmer) die reguläre Nutzung. Aus dem Wortlaut kann aber nicht eindeutig abgeleitet werden, dass unter dem Begriff des „rechtmäßigen Benutzers“ nicht nur die Bibliothek (Eigentümer oder Lizenznehmer) an sich, sondern auch ihre Bibliotheksbenutzer zu subsumieren sind, zumal auch der Begründungstext keine weitere Erläuterung gibt.

Da Bibliotheken Medien nicht für sich erwerben, sondern für die Zurverfügungstellung an ihre Klientel, ist eine Sicherheit in den Definitionen von elementarer Bedeutung für ihre zukünftige Wirksamkeit. Eine beispielhafte Feststellung in der Gesetzesbegründung, dass

unter dem Begriff "rechtmäßiger Benutzer" in öffentlichen Bibliotheken, sowohl die Bibliothek als auch ihre Benutzer zu verstehen sind, würde daher zu einer Rechtssicherheit in den deutschen Bibliotheken führen.

## **Vervielfältigung**

§ 69 I (*Vervielfältigung zum privaten Gebrauch*), setzt Art. 6 Abs. 2 d (EG-Richtlinie) um. Die damit verbundene grundsätzliche Zuordnung der entsprechenden Tatbestände in den Katalog der „Schranken des Urheberrechts“ - § 53 UrhG mit Ausnahme des privaten Gebrauchs - wird sehr begrüßt.

## **Leistungsschutz**

Die Zuordnung des Schutzes der Datenbankhersteller (§ 87 a ff (Schutz der Hersteller von Datenbanken) in das Leistungsschutzrecht wird als sehr sinnvoll erachtet. Letztendlich nähert sich damit das deutsche Urheberrechtssystem dem angloamerikanischen Copyright Law an.

§ 87 a Abs. 1 definiert den *Schutzgegenstand* dahingehend, dass der Schutz an eine wesentliche Investition gebunden sein muss. Anstelle einer Definition führt die Begründung aus, dass diese der Rechtsprechung vorbehalten sein soll. Da das Recht sui generis nicht an die Qualitätskriterien des Urheberrechtsschutzes gebunden ist und man davon ausgehen kann, dass praktisch jede Datenbank aufgrund einer "wesentlichen Investition" zustande gekommen ist, stellt sich die Frage nach den tatsächlichen Anwendungsmöglichkeiten der §§ 69 k bis l UrhG, d.h. nach der Konkurrenz zwischen Urheber- und Leistungsschutzrechten. Die Unterscheidung zwischen wesentlicher und unwesentlicher Investition sollte nicht von vornherein dem Rechtsstreit überlassen werden. Jeder Produzent wird seine Investition als wesentlich empfinden. Dieser Standpunkt wird bekräftigt durch die Feststellung in den WIPO-Verhandlungstexten, nach der jede Investition als wesentlich anzusehen ist.

## **Entnahme/Weiterverwendung**

§ 87 a Abs. 3 (*Entnahme/Weiterverwendung*) definiert den Begriff der "Entnahme" dahingehend, dass jede „ständige oder vorübergehende Übertragung auf einen anderen Datenträger mit jedem Mittel und in jeder Form“, so auch das Sichtbarmachen auf dem Bildschirm, eine Entnahme darstellt. Da das Entnahmerecht, wie in der Begründung ausgeführt, dem Vervielfältigungsrecht entspricht, ist sicherzustellen, dass die Handlung der Entnahme nicht das Recht der Vervielfältigung nach § 53 und § 87 b UrhG absorbiert. Entnahmerecht und Vervielfältigungsrecht müssen gleichberechtigt nebeneinander bestehen bleiben. Die Bibliotheken erheben im Gegensatz zur Auffassung des Gesetzgebers die Forderung, dass die für die Vervielfältigungshandlung notwendige Sichtbarmachung auf dem Bildschirm zwar als Entnahme, aber nicht als Vervielfältigungshandlung im Sinne der §§ 69 I und 87 b qualifiziert werden darf.

## **Berufliche Weiterbildung**

Wenn auch die Fälle der Entnahme von „wesentlichen Teilen“ (§ 87 b, *Schranken des Schutzes des Herstellers*) in der Bibliothekspraxis mit Sicherheit den kleineren Teil einnehmen, so ist dennoch kritisch anzumerken, dass weder die EG-Richtlinie (Art. 9) noch

der IuKDG-Entwurf die Interessen der nicht universitäre gebundenen beruflichen Weiterbildung im Recht sui generis berücksichtigt.

Da so gut wie alle Datenbanken durch das Recht sui generis geschützt sein dürften und Art. 9 den nichtuniversitären Gebrauch durch breite Bevölkerungsschichten, der vor allem in den Öffentlichen Bibliotheken begründet wird, explizit ausnimmt, stellt sich dies als echter Mangel im Sinne der im Grundgesetz gewährleisteten Informationsfreiheit dar. Dem kann nur durch eine uneingeschränkte Zurverfügungstellung in öffentlichen Bibliotheken wirkungsvoll entgegnet werden.

### 3.3 Bibliothekarische Aspekte und Interessenausgleich

1. Das *Entleihen* von Datenbanken ist durch die EG-Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht 92/100/EG abschließend geregelt (Art. 2 b i.V.m. Erwägungsgrundsatz Nr. 24). Der Interessenausgleich findet über § 27 UrhG durch die sog. Bibliothekstantieme statt.
2. Die *Benutzung an Ort und Stelle* (Präsenzbenutzung) ist in der Vermiet- und Verleihrichtlinie nicht geregelt, da die Präsenzbenutzung keine Verbreitungshandlung darstellt. Die Datenbankrichtlinie erfasst aber neben den Verbreitungshandlungen auch das Zurverfügungstellen. In den Erwägungsgrundsätzen Nr. 31 und 32 wird darauf hingewiesen, dass der „Schutz ... auch die Zurverfügungstellung in anderer Weise als durch Verbreitung ein(schließt)“, jedoch Ausnahmen von den Mitgliedsstaaten in ihrem nationalen Recht eingeräumt werden können. Einen Hinweis auf diese Belange gibt auch der Erwägungsgrundsatz Nr. 34: Der rechtmäßige Benutzer (= Bibliothek) muss „Zugang zu der Datenbank haben und sie für die Zwecke und in der Art und Weise benutzen können“, die in dem Lizenzvertrag festgelegt sind (= Verfügbarkeit für Bibliotheksbenutzer, privater bzw. wissenschaftlicher Gebrauch). Darauf gründet sich die bibliothekarische Forderung, auch die Präsenznutzung ausdrücklich als zustimmungsfreien Ausnahmetatbestand zu erfassen. Der im Erwägungsgrundsatz Nr. 32 der Datenbankrichtlinie geforderte Interessenausgleich ist durch § 27 UrhG oder alternativ durch die Kopierabgabe (§ 54 UrhG) zu erfassen.
3. Die *digitale Übertragung Punkt zu Punkt* ist der Zurverfügungstellung an Ort und Stelle (Präsenznutzung) gleichzustellen, da wie bei der Nutzung vor Ort, die Datenbank nur einem konkret zu bestimmenden Nutzer zur Verfügung gestellt wird. Eine Verbreitung findet nicht statt.
4. Die *Übertragung bzw. die Zurverfügungstellung im Netz* kann sowohl Punkt zu Punkt erfolgen (Präsenznutzung), als auch als Verbreitungshandlung (Zugriff ohne Einschränkung durch jedermann) gelten. Im letzteren Fall handelt es sich nicht um Ausleihe, da das Übermittelte nicht zurückgegeben wird, sondern gleichfalls um Zurverfügungstellung, die nach Art. 6 a i.V.m. Erwägungsgrundsatz Nr. 34 dem „rechtmäßigen Benutzer einer Datenbank oder eines Vervielfältigungsstückes“ gestattet ist. Lediglich das Herunterladen der gesamten Datenbank bzw. das Kopieren von wesentlichen Teilen ist nicht gestattet, soweit nicht die Ausnahmetatbestände der §§ 69 I und 87 b IuKDG gegeben sind.
5. Das *Vervielfältigen* ist ohne Zustimmung gemäß Art. 6 Datenbankrichtlinie
  - a) zum privaten Gebrauch aus nichtelektronischen Datenbanken

- b) im Rahmen des Unterrichts, der Forschung und Lehre aus nichtelektronischen und elektronischen Datenbanken
- c) für weitere Fälle, soweit die Mitgliedsstaaten traditionelle Ausnahmen in Übereinstimmung mit der RBÜ Art. 9 einräumen, gestattet.

Der IuKDG-Entwurf setzt Art. 6 in § 69 I um, der somit § 53 UrhG in weiten Teilen erhält, soweit die Konkurrenz aus § 87 b IuKDG die Anwendung des § 53 UrhG nicht von vornherein ausschließt.

Der Begriff Entnahme wird in § 87 a Abs. 3 definiert. In den Erläuterungen wird „*jedes Sichtbarmachen auf dem Bildschirm*“, soweit dafür eine vorübergehende Übertragung auf einen Datenträger notwendig ist, als Entnahme qualifiziert. Die vorübergehende Übertragung wird in erheblichem Maße notwendig werden, so dass bei einer Entsprechung von Entnahmerecht und Vervielfältigungsrecht sich die Frage nach der zustimmungsfreien Vervielfältigung nach der Entnahme stellt. Es muss sichergestellt bleiben, dass nach einer rechtmäßigen Entnahme das Vervielfältigungsrecht nach den §§ 53, 69 I, 87 b *nicht* erschöpft ist. Die vorübergehende Übertragung, die zur Ausübung des Vervielfältigungsrechts nach § 69 I notwendig ist (Laden, Aufrufen und/oder Sichtbarmachung auf dem Bildschirm), muss - wie bereits in § 69 d UrhG (Computerprogramme) geregelt - unschädlich für die Vervielfältigungshandlung sein. Das heißt: Entnahme- und Vervielfältigungsrecht müssen, eindeutig definiert, gleichberechtigt nebeneinander bestehen.

Der Interessenausgleich für das zustimmungsfreie Kopieren nach den §§ 53 UrhG, 69 I und 87 b IuKDG findet durch die Kopierabgabe statt.

6. *Pflichtexemplarrecht* ist sanktionierte Enteignung (BVerfGE) und gewährleistet das nationale kulturelle Erbe auch für künftige Generationen. Eine entsprechende Definition sollte in die Begründung Eingang finden. Nach Art. 7 IuKDG (Entwurf) kann der „rechtmäßige Benutzer“ einer Bibliothek z.B. nach § 6 UrhG (Öffentlichkeit) oder § 17 Abs. 2 UrhG (Erschöpfungsgrundsatz) zugeordnet werden. Unklar bleibt für Bibliotheken, inwieweit das Verbreitungsrecht von Datenbanken sich für Pflichtexemplare nach § 17 Abs. 2 UrhG erschöpft.

### **3.4 Forderungen im Interesse der Allgemeinheit**

Durch Abs. 3 des Art. 6 EG-Datenbankrichtlinie wird den Mitgliedsstaaten darüber hinaus das Recht eingeräumt, weitere Tatbestände, die traditionell im nationalen Recht gestattet sind, beizubehalten, soweit sie sich in Übereinstimmung mit Art. 9 der Revidierten Berner Übereinkunft befinden. Art. 9 der RBÜ sanktioniert das zustimmungsfreie Kopieren, soweit keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der berechtigten Interessen der Urheber vorliegt. Dem Ausgleich zwischen Allgemein- und Urheberinteressen wird regelmäßig durch eine *Vergütung* Rechnung getragen. Diese Praxis hat sich in den Mitgliedstaaten bewährt und so auch in der Bundesrepublik Deutschland.

Das deutsche Urheberrecht gestattet in § 53 UrhG das zustimmungsfreie Vervielfältigen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch. Der sonstige eigene Gebrauch umfasst - unter unterschiedlichen Voraussetzungen - neben Unterricht, Lehre und Forschung auch den nicht universitätsgebundenen wissenschaftlichen Gebrauch, die Aufnahme in ein eigenes Archiv sowie das Kopieren von vergriffenen Werken. Mit diesem Katalog und dem grundsätzlichen Verbot, diese Vervielfältigungsstücke zu verbreiten oder der Öffentlichkeit

zugänglich zu machen, wird dem Allgemeininteresse nach freiem Zugang zu jeglicher Information ausreichend entsprochen und gleichzeitig - nicht zuletzt durch die Vergütungspflicht (§ 54 UrhG) - bleiben die Urheberinteressen gewahrt.

Ist in der heutigen Informationsgesellschaft die Wettbewerbsfähigkeit eines jeden Bürgers mehr denn je von der im Grundgesetz garantierten Informationsfreiheit (Art. 5) abhängig, muss es unerheblich sein, welche Medienart Auskunft über die gewünschte Information bietet. Der Zugang allein reicht nicht aus, um die gewünschte Information zu erhalten. Dabei kommt der Vervielfältigung eine besondere Bedeutung zu, und zwar in einer der Informationsgesellschaft adäquaten technischen Form.

Ähnlich wie bei Zeitungen und Zeitschriften hat der Nutzer Interesse an Teilen der Medieneinheit, die durch Kopie bereitgestellt werden sollten, da Abschreiben ein unverhältnismäßig uneffektives Arbeiten bedeutet. Die Beschränkung auf Unterricht, Forschung und Lehre ist nicht bedarfsorientiert, denn alle Bürger sind gleichermaßen für ihre berufliche Tätigkeit in die Lage zu versetzen, die gewünschten Informationen zu erhalten, zumal sie oft die Informationen aus mehreren Bibliotheken „zusammentragen“ müssen.

Bei der Bereitstellung durch Bibliotheken sollte darüber hinaus nach registrierten und nichtregistrierten Nutzern der Einrichtung unterschieden werden; d.h., das Kopieren aus Online-Datenbanken durch registrierte Nutzer wird durch die Kopierabgabe von Bund und Ländern abgegolten, die nichtregistrierten Nutzer zahlen ein erhöhtes Entgelt.

Zur Vermeidung von Auslegungsproblemen und Unstimmigkeiten sollten die urheberrechtlich relevanten Tätigkeiten der Bibliotheken eindeutig - wie bei der Umsetzung der Vermiet- und Verleihrichtlinie - in der Begründung erwähnt werden.

Besonderer Nachdruck ist dabei auf die Klarstellung zu legen, dass unter dem Begriff „rechtmäßiger Benutzer einer Datenbank“ nicht nur die Bibliothek als solche, sondern auch die *Bibliotheksbenutzer* subsumiert sind. Des Weiteren sollte dem Ausschluss von nicht universitärgebundenen Interessen an der Vervielfältigung durch eine *uneingeschränkte Zurverfügungstellung* in öffentlichen Bibliotheken Rechnung getragen werden.

Kritisch anzumerken ist des Weiteren, dass das Entnahme- und Vervielfältigungsrecht für die große Klientel *Öffentlicher Bibliotheken* im Leistungsschutzrecht ausgeschlossen wurde. Die gesamte Problematik der nichtuniversitären beruflichen Weiterbildung bleibt somit unberücksichtigt. Aber gerade in dieser Klientel ist ein Großteil nicht in der Lage, Informationen käuflich zu erwerben. Im Interesse der Allgemeinheit sind deshalb die Voraussetzungen zu sichern, die den Zugang, d.h. die Zurverfügungstellung durch Öffentliche Bibliotheken garantieren.

## **4. Zusammenfassende Stellungnahme**

### **4.1 Informationsfreiheit und Urheberrecht**

Die Informationsfreiheit stellt eines der fundamentalen Menschenrechte dar. In mehreren internationalen Abkommen haben Staaten sich zu ihrer Einhaltung verpflichtet. Es gehört zum Kerngehalt dieses Rechtes, jedem Bürger, unabhängig von seinen Vermögensverhältnissen, die Möglichkeit zu bieten, sich in selbstbestimmter Auswahl vom Inhalt aller veröffentlichten wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen kulturellen Schöpfungen,

in welcher physikalischen Form auch immer sie auf den Markt gelangen, Kenntnis zu verschaffen. Die persönliche Entfaltung des Einzelnen und der Prozess der individuellen und gemeinschaftlichen, der privaten und öffentlichen Meinungsbildung wären ohne Informationsfreiheit nachhaltig gefährdet. Die Gewährung von Meinungsäußerungs- und Meinungsbildungsfreiheit liegt nicht nur allein im Interesse des Bürgers, sondern auch jedes demokratischen Staates selbst. Das Grund- und Menschenrecht der freien Meinungsäußerung und die davon abhängige Meinungsbildungsfreiheit setzen zwingend notwendig eine umfassende und uneingeschränkte Informationsfreiheit voraus. Beide sind essentielle Grundlagen und Daseinsvorsorge einer freiheitlichen Gesellschaft.

Art. 5 des Grundgesetzes (GG) für die Bundesrepublik Deutschland garantiert das Recht des Bürgers, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu verbreiten und „*sich aus all-gemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten*“. Die Informationsfreiheit bildet eines der tragenden Grundrechte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unseres Staatswesens. Das Recht auf freie Information muss unabhängig vom Motiv des einzelnen Bürgers gesehen werden. Den Genuss dieses Grundrechts teilen sich gleichermaßen der Bürger, der Informationen zu beruflichen Zwecken benötigt, wie auch derjenige, der sich aus rein privaten Erwägungen heraus unterrichten möchte. Der neuerdings häufig verwendete Begriff vom Anspruch des Bürgers auf eine „informationelle Grundversorgung“ wurde vom Bundesverfassungsgericht zwar im Zusammenhang mit dem Rundfunkrecht geprägt, lässt sich aber besonders unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regeln über Pflichtexemplare auf jede Art von Bibliotheksgut anwenden.

Digitale Medien sind aus der Informationsgesellschaft am Ende des 20. Jahrhunderts nicht mehr wegzudenken. Sie begegnen uns täglich in Form von Musik-CD, Disketten, Digitalradio, Datenbanken, Telefon, Internet, CD-ROM, Computerspielen und vielerlei mehr. Digitale Medien sind ein integraler Teil der Alltagskultur unserer Gesellschaft geworden, wobei der prickelnde Reiz des Neuen längst schon vorbei ist und einer alltäglich-unaufgeregten Akzeptanz Platz gemacht hat.

Die seit über 2000 Jahren als Organisations- und Funktionseinheiten existierenden Bibliotheken haben bis heute jeden Paradigmenwechsel ihres Sammelgutes aktiv mitgestaltet, ohne dass es zu einer substantiellen Veränderung ihrer Funktion gekommen wäre. *Erwerben, Erschließen, Benutzen, Archivieren* - diese vier klassischen Aufgaben einer Bibliothek haben auch im Zeitalter elektronischer Information nichts von ihrer Wertigkeit verloren. Man findet die digitalen Medien heute in Bibliotheken gleichberechtigt neben den klassischen Medien Buch, Zeitschrift, Schallplatte oder Mikroform. Ob Internet oder CD-ROM, die Bibliotheken sehen sich täglich aufs Neue mit der Forderung ihrer Nutzer konfrontiert, jederzeit den ungehinderten Zugang zu elektronischer Information zu ermöglichen. Längst schon wurden auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene Initiativen gestartet, um digitale Werke, sei es auf festen Datenträgern, sei es in flüchtiger Internet-Gestalt, in die Gesetze zur Pflichtablieferung von Werken an die sogenannten Pflichtexemplarbibliotheken einzubeziehen.

Die von Bibliotheken gesammelten und angebotenen Medien umgibt oftmals gleichsam wie eine Schutzhülle das *Urheberrecht*, das hauptsächlich eine Sicherung der Interessen des Urhebers und seines Werkes bezweckt. Doch das Urheberrecht gilt nicht schrankenlos und einseitig zugunsten des Urhebers. Vielmehr berücksichtigt es in ausgewogener Weise die höchst gegensätzlichen Interessen, denen eine urheberrechtliche Schöpfung in einer pluralistischen Gesellschaft ausgesetzt ist. Internationale Abkommen und einzel-

staatliche Gesetze zum Urheberrecht haben bislang einen symmetrischen Ausgleich der Interessengegensätze zwischen Urheber und Nutzer eines Werkes bewirkt.

Auch nach der deutschen Rechtsordnung kann der Urheber seine Urheberrechte nicht schrankenlos ausüben. So setzt bereits das Urheberrechtsgesetz selbst ihm gewisse Grenzen, daneben hat er z.B. das Sacheigentum eines Erwerbers des Werkes und die sich daraus ergebenden Interessen zu achten. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) betont immer wieder, dass im Interesse der Allgemeinheit an klaren Verhältnissen im Rechtsverkehr die weitere Verbreitung rechtmäßig veräußerter Werkstücke nicht durch daran fortgeltende Rechte unzumutbar beeinträchtigt werden darf. Da der Urheber durch die erste Veräußerung bereits eine Belohnung für seine schöpferische Leistung erhalten hat, ist damit der Zweck des Verbreitungsrechts erschöpft.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist nicht jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit urheberrechtlich geschützter Werke verfassungsrechtlich gesichert. Bei der Ausübung von Urheberrechten sei der jeweilige Sozialbezug als Kriterium heranzuziehen. Im einzelnen sei es Sache des Gesetzgebers „*im Rahmen der inhaltlichen Ausprägung des Urheberrechts nach Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG sachgemäße Maßstäbe festzulegen, die eine der Natur und der sozialen Bedeutung des Rechts entsprechende Nutzung und angemessene Verwertung sicherstellen*“ (BVerfGE 31, 229 (241)). Und schließlich sahen sich die BGH-Richter zu den nur auf den ersten Blick als banal erscheinenden Worten veranlasst: „*Die Benutzung eines Werkes als solche ist kein urheberrechtlich relevanter Vorgang. Dies gilt für das Benutzen eines Computerprogramms ebenso wie für das Lesen eines Buches, das Anhören einer Schallplatte, das Betrachten eines Kunstwerkes oder eines Videofilms.*“ (BGHZ 112, 264-278).

#### **4.2 Forderungen der Bibliotheken an ein novelliertes Urheberrecht**

Wie jede Gesetzesmaterie unterliegt auch das Urheberrecht, bedingt durch den raschen technologischen Wandel, einer beständigen Veränderung und Anpassung an neue Paradigmen. Dem deutschen Urheberrechtsgesetz stehen jetzt durch die Vorgaben der EU-Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken weitere tiefgreifende Umgestaltungen vor, die im Sommer 1997 in der Form des Entwurfs eines IuKD-Gesetzes das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Um die Funktionsfähigkeit von Bibliotheken zu erhalten, und um die Interessen des Bürgers auf freien Zugang zu Informationen nicht zugunsten wirtschaftlicher Sonderinteressen ungleichgewichtig zu beschneiden, fordern die Bibliotheken vom Gesetzgeber eine deutliche Berücksichtigung geistig-kultureller Belange. *Im Einklang mit internationalen bibliothekarischen Verbänden vertreten die Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände und der Deutsche Bibliotheksverband die Auffassung:*

- Die Ausnahmeregelungen des Urheberrechtsgesetzes sollten daraufhin überprüft werden, dass die rechtmäßige Nutzung von geschützten Werken sich gleichermaßen auf Druckwerke wie auf digitale Medien erstreckt.
- Digitale Medien sollten ohne Bezahlung oder Genehmigungsvorbehalt gelesen, gehört oder öffentlich eingesehen werden können. Ferner muss es gestattet sein, Teile eines digitalen Werkes zum privaten oder wissenschaftlichen Gebrauch zu vervielfältigen oder zu vervielfältigen lassen.

- Bibliotheken sollte es urheberrechtlich gestattet sein, geschützte Werke zu digitalisieren und als Teil eines elektronischen Dokumentliefersystems zeitweilig zu speichern.
- Die Ausleihe von veröffentlichten und verbreiteten digitalen Medien durch Bibliotheken sollte nicht durch gesetzliche Regelungen erschwert oder verhindert werden.
- Bibliotheken muss das Recht eingeräumt werden, urheberrechtlich geschützte Werke zu Zwecken der Dauerarchivierung und Erhaltung in digitale Formate zu übertragen. Digitale Medien müssen in die Pflichtablieferungsregelungen einbezogen werden.

Für die *Novellierung des Urheberrechtsgesetzes* durch Art. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (IuKDG) bedeutet das konkret:

- Im neuen § 69 k UrhG muss klargestellt werden, dass mit der Formulierung „rechtmäßiger Benutzer“ auch Personen gemeint sind, die das Informationsangebot einer öffentlich zugänglichen Bibliothek nutzen.
- Das novellierte UrhG sollte eine deutliche Unterscheidung zwischen dem Recht der „Entnahme und Weiterverwendung“ in § 87 a Abs. 3 und dem Recht der „Vervielfältigung“ in § 87 b vornehmen. Beide Tatbestände müssen unabhängig nebeneinander bestehen bleiben. Das Vervielfältigungsrecht der §§ 53, 69 Abs. 1, 87 b UrhG wird durch eine vorhergehende Entnahme gemäß § 87 a Abs. 3 UrhG weder berührt noch eingeschränkt.
- Die Präsenznutzung von urheberrechtlich geschützten Werken in Bibliotheken darf auch weiterhin keinerlei gesetzlichen Beschränkungen unterworfen werden.
- Der Präsenznutzung ist die Punkt-zu-Punkt-Übertragung per Datenleitung von einer Bibliothek an einen einzelnen Benutzer gleichzustellen, sie ist rechtlich weder als Verbreitungshandlung noch als Öffentlichkeit zu qualifizieren.
- Der Erschöpfungsgrundsatz des § 17 Abs. 2 UrhG muss sich auch auf Werke erstrecken, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften über Pflichtablieferung (Pflichtexemplargeetze) an Die Deutsche Bibliothek und die Landesbibliotheken gelangen.
- Aus dem Prinzip des Sozialstaates leitet sich die Forderung ab, dem Bürger die Möglichkeit einzuräumen, sich vom Inhalt digitaler Medien kostenneutral Kenntnis zu verschaffen.

### **4.3 Information als Grundrecht**

Die bibliothekarischen Verbände weisen nachdrücklich darauf hin, dass kultureller und wirtschaftlicher Fortschritt von einer harmonischen Wechselwirkung optimaler Möglichkeiten der Produktion und Verwertung von Kulturgut einerseits, aber auch optimaler Nutzungsmöglichkeit auf der anderen Seite abhängig ist. Weitsichtig denkende Urheber und Leistungsschutzberechtigte wünschen sich deshalb eine Gesetzgebung, welche die Freiheit der Bibliotheken bei der Informationsverarbeitung und -versorgung nicht einschränkt, sondern in größtmöglichem Maße erweitert. Sie halten sich dabei vor Augen, dass sie selbst entscheidende künstlerische und wissenschaftliche Impulse der bibliothekarischen

Dienstleistung verdanken. Sie sind sich ferner der Tatsache bewusst, dass das Medienangebot der Bibliotheken zu einem nicht unerheblichen Teil dazu beiträgt, in der Bevölkerung Bedürfnisse nach Kulturprodukten hervorzurufen und damit das Entstehen eines breit gefächerten Kulturgütermarktes entscheidend zu fördern. Dies gilt gerade auch und in besonderer Weise für digitale Medien. Denn vorzugsweise die Bibliothekare als Informationsspezialisten sind doch dazu berufen, den informationssuchenden Bürger zielgenau durch den Cyberspace zu navigieren.

Schließlich darf nicht übersehen werden, dass jedes veröffentlichte Werk nach der Wertung unserer Rechtsordnung zum kollektiven Eigentum der Gesellschaft wird. Das Bundesverfassungsgericht hat dies unmissverständlich zum Ausdruck gebracht: *„Vom Zeitpunkt seiner Publikation an entwickelt jedes Druckwerk ein Eigenleben. Es bleibt nicht nur vermögenswertes Ergebnis verlegerischer Bemühungen, sondern wirkt in das Gesellschaftsleben hinein. Damit wird es zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Geschehen seiner Zeit mitbestimmenden Faktor. Es ist, losgelöst von privatrechtlicher Verfügbarkeit, geistiges und kulturelles Allgemeingut.“* (BVerfGE 58, 137 (148 f.)).

Urheberrecht schützt geistiges Eigentum. Jedoch steht jede Form von Eigentum als Grundrecht unter dem Vorbehalt der Sozialpflichtigkeit. Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz bestimmt: *„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“* Jede Regelung des Urheberrechts hat sich dieser verfassungsrechtlichen Maxime unterzuordnen. Die bibliothekarischen Verbände weisen nachdrücklich daraufhin, dass sämtliche gesetzlichen Bestimmungen über digitale Medien den gesellschaftlichen Allgemeingutcharakter und die urheberrechtliche Positionen einschränkende Sozialpflichtigkeit dieser Werke zum Wohle des Bürgers zum Ausdruck bringen müssen. Jede einseitige Berücksichtigung wirtschaftlicher Sonderinteressen wird deshalb als verfassungswidrig zu bezeichnen sein. Allen Bürgern steht ein Recht auf freien, weder rechtlich noch sonstwie eingeschränkten, insbesondere kostenneutralen Zugang zu digitalen Medien zu. Diesen Anspruch gilt es auch im gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahren des IuKD-Gesetzes zu bewahren.

#### **Nachtrag zu: „Bibliotheken in der Informationsgesellschaft - Urheberrechtsschutz kontra Informationsfreiheit?“ (Stand: August 1997)**

Die Ausführungen der BDB-Denkschrift haben trotz der Änderungen des Gesetzestextes und seiner Anordnung ihre uneingeschränkte Gültigkeit behalten. Die angesprochenen Sachverhalte sind jedoch in einigen Fällen in der endgültigen Textfassung neu formuliert oder anderen Paragraphen zugeordnet worden. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

#### **Abschnitt 2.2.4 „Recht des Datenbankherstellers auf Entnahme und Weiterverwendung“**

Die Bestimmung in Art. 7, § 87 a Abs. 2 IuKDG-Entwurf steht jetzt unter § 87 b Abs. 1. Die ursprünglich verwendeten Begriffe „Entnahme“ und „Weiterverwendung“ sind durch „Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe“ ersetzt worden.

#### **Abschnitt 3.2 „Rechtmäßiger Benutzer“**

Die Bestimmung des alten § 69 k ist in einen neu eingeführten § 55 a „Benutzung eines Datenbankwerkes“ übergeführt worden; anstelle des Begriffes „rechtmäßiger Benutzer“ wird nun die Formulierung verwendet: „in sonstiger Weise ... Berechtigten“ und „dem ein Datenbankwerk aufgrund eines ... Vertrages zugänglich gemacht wird“.

### **Abschnitt 3.2 „Vervielfältigung“**

Die Bestimmung des § 69 I des Entwurfs (Vervielfältigung zum privaten Gebrauch) ist in der Endfassung mit gewissen Einschränkungen in § 53 Abs. 5 aufgegangen.

### **Abschnitt 3.2 „Leistungsschutz“**

Der Schutz der Hersteller von Datenbanken unter § 87 a des Entwurfs steht jetzt unter § 87 b; entsprechend wurde der alte § 87 b (Schranken des Schutzes des Herstellers) nun § 87 c.